

Fachkunde für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienziel- Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit PKW

Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig (siehe Seite 4).

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs. Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen. Das Unternehmen muss nachweisen, dass Räumlichkeiten vorhanden sind, die es ermöglichen, dort die wichtigsten Unterlagen aufzubewahren. Weiterhin muss der Unternehmer dort auch seinen Betrieb ausüben.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u.a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Omnibuslinienverkehr weniger als 9 000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 855), die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Trier ist zuständig für die Stadt Trier, die Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel.
- eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit (Zeitraum 4. Dezember 1999 bis 4. Dezember 2009) in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe unter Anlage Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Der Bewerber hat der IHK hierzu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. (siehe Informationen leitende Tätigkeit)
- Als gleichwertige Abschlussprüfungen gelten auch die in der Anlage 6 der der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung der PBZugV aufgeführten Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist. Dies sind folgende Abschlussprüfungen:
Abschlussprüfung zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/-in; Abschlussprüfung als Betriebswirt/-in (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/-in an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen (Dauer zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil) und ggf. einer ergänzenden mündlichen Prüfung (ca. eine halbe Stunde), die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/ Multiple-Choice) zu 40 Prozent (120 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (105 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d. h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 60 Punkten bzw. im Teil 2 unter 52,5 Punkten erreicht wurden). Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 180 Punkte) erzielt hat.

Die neue Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) enthält bezüglich der Prüfungssachgebiete lediglich einen Verweis auf Ziffer II des Anhangs I der sog. EG-Berufszugangsrichtlinie, die eine Auflistung der Prüfungssachgebiete enthält.

Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKn einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt, der zu diesem Informationsblatt beigefügt ist.

Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular ausgefüllt an die IHK. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 180,00 € ist mit Eingang der Rechnung unter dem Kennwort "Prüfung Omnibusverkehr" bei der IHK Trier oder bei den angegebenen Banken zu entrichten.

Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

LEHR-/ÜBUNGSBÜCHER

Burgmann, Michel/Haselau, Wolfgang/Schilling, Horst:

Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblatt, ISBN 3-574-24020-1 (Grundwerk), München: Vogel,

Fey, Michael/Krems, Johannes:

Der Omnibusunternehmer - Leitfaden für die Fachkundeprüfung, ISBN 3-574-24025-2, Vogel Verlag, Bestell: Nr. 24025

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung Omnibusverkehr,

- Lehrbuch, ISBN 3-930581-09-4, 4. Aufl., Oer-Erkenschwick: HeMa-Marx, 2000.
- Fragenkatalog, ISBN 3-930581-10-8, 4. Aufl., Oer-Erkenschwick, HeMa-Marx, 2000.
- Lösungsbuch, ISBN 3-930581-11-6, 4. Aufl., Oer-Erkenschwick, HeMa-Marx, 2000.

KOMMENTARE

Hole, Hans-Gerhard:
BOKraft, Kommentar, ISBN 3-574-24015-5,
Verlag Heinrich Vogel, München

Krämer, Horst:
BOKraft, Textausgabe ISBN 978—3-87841-328-8, Verlag J. Fischer, Düsseldorf

TEXTAUSGABEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Krämer, Horst:
Handbuch Personenbeförderungsrecht, ISBN 978-3-87841-270-9, J. Fischer, Düsseldorf

ANSCHRIFTEN DER VERKEHRSVERLAGE

Verkehrsverlag J. Fischer, Corneliusstraße 49,
40237 Düsseldorf, Tel. 02 11/9 91 93- 0
e-mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de
<http://www.verkehrsverlag-fischer.de>

Verkehrsverlag HeMa e.K.
Ruhehorst 37, 46244 Bottrop
Tel. 02045/414480
<http://www.verkehrsverlag-hema.de>
E-Mail: iinfo@verkehrsverlag-hema.de

Huss-Verlag GmbH, Joseph-Ollinger-Bogen 5,
80912 München, Tel.: 089/323 91-416
<http://huss-verlag.de>

SCHULUNGSVERANSTALTER

<p>Fahrschule Walter Becker Friedrichstr. 5, 54516 Wittlich Telefon: (0 65 71) 71 77 Walter.Becker@t-online.de www.fahrschule-w-becker.de</p>	<p>Verband des Verkehrsgewerbes Rheinland e.V. 56073 Koblenz Telefon: (02 61) 4 94-3 31, Fax.: - 9 41 50 87</p>
<p>IGS - Institut für Verkehrswirtschaft GmbH (Online-) Fernkurse und Präsenzkurse Am Justizzentrum 5, 50939 Köln Tel.+Fax: (02 21) 9 41 50 86, -9 41 50 87 E-mail: igs@igs-net.de</p>	<p>D & H Deubel & Hille GmbH Unternehmensberatung Wachhausstr., 76227 Karlsruhe Telefon 0721/40 68 79 Justus-von-Liebig-Str. 27 55232 Alzey Telefon 06731/54 96 90</p>
<p>Verkehrsseminare marbs e.K. Inh. Ellen Hummel Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall) Telefon: (07136) 830 2277, Fax.: (07136) 830 2279, www.verkehrsseminare.com E-mail: hummel@verkehrsseminare.com</p>	<p>Verkehrsseminare-HeMa Ruhehorst 37 46244 Bottrop Tel: 02045/414480 www.verkehrsseminare-hema.de</p>
<p>AMS Akademie, Manfred Schlösser Höniger Weg 9, 52224 Stolberg Telefon: 02408/5684 www.ams-akademie.de info@ams-akademie.de</p>	<p>Verkehrsseminare Naumann In der Stehle 36b, 53547 Kasbach-Ohlenberg Tel. 02644/4063334 Fax: 02644/4063216 verkehrsseminare-naumann@mail.de www.fachschule-naumann.de</p>
<p>Mobile Ausbildung Rolf Schmitz Aachener Str. 25, 52349 Düren Tel.: 02421-770634 E-Mail: ausbildungsmobil@gmail.com www.Rolfschmitz-fahrschule.de</p>	

Genehmigungsbehörden

Genehmigungsbehörde für den Linienverkehr mit KOM und dessen Sonderformen ist die am Standort des Antragstellers zuständige obere Verkehrsbehörde:

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Außenstelle Trier
Loebstr. 18
54292 Trier
Telefon: (06 51) 96797-15
Ansprechpartner: Nathalie Schemehl
E-Mail: nathalie.schemehl@lbm.rlp.de

Der Gelegenheitsverkehr mit KOM (Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen und Mietomnibussen) ist ebenfalls genehmigungspflichtig und wird bei der unteren Verkehrsbehörde (Stadt- und Kreisverwaltungen) am Standort des Antragstellers beantragt.

Anlage 1

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen
7. Die Mitnahme von a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen, b) Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Satz 1 Nummer 4 gilt für entgeltliche Beförderungen mit einem Kraftomnibus nur dann, wenn

1. Die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) erfüllt sind,
2. Der Unternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durchführt oder
3. Das Fahrzeug durch den Unternehmer auch bei Beförderungen eingesetzt wird, für die er eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegen genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.